

Hausschlachtung für den Eigenkonsum:

Jede Hausschlachtung muss mindestens 3 Tage vor dem Schlachttermin dem Tierärztlichen Dienst unter der E-Mail Adresse vetmeran@sabes.it gemeldet werden.

Die Person, welche die Betäubung und Entblutung durchführt, muss eine spezifische Ausbildung oder eine mindestens fünfjährige Praxiserfahrung im Bereich Hausschlachtungen aufweisen.

Die Abgabe des Fleisches an Dritte (Familienmitglieder ausgenommen) ist **verboten**.

Die Weiterverarbeitung außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs ist **verboten**.

Höchstgrenze für die Hausschlachtung ist **1 Großvieheinheit**.

Maximal dürfen für die verschiedenen Tierkategorien folgende Anzahl am Hof geschlachtet werden:

(Kombinationen der verschiedenen erlaubten Tierarten sind bis zum Erreichen von 1 GVE erlaubt.)

Schafe und Ziegen:	5 Tiere >15 kg (0,1 GVE/Tier)
	10 Lämmer/Zicklein <15 kg (0,05 GVE/Tier)
Schweine:	4 (0,2 GVE/Tier)
Geflügel/Hasentiere:	50 Tiere (0,005 GVE/Tier)
Rinder:	1 Rind > 8 Monate <1 Jahr (1 GVE/Tier)
	2 Kälber <8 Monate (0,5 GVE/Tier)

Rinder über 12 Monate Lebensalter **dürfen nicht**, oder nur bei Erfüllen der Anforderungen des Anhang 2 (überdachter, leicht reinigbarer Bereich, mit der Möglichkeit zur Immobilisierung und Aufhängen zum Entbluten) und in Ausnahmefällen (Notschlachtung bei Traumen, Frakturen) geschlachtet werden. Diese muss vom zuständigen Amtstierarzt vorher autorisiert werden.

Ausnahmsweise kann durch den Amtstierarzt die Erhöhung auf **1,2 Großvieheinheiten** genehmigt werden.

1 Rind >8 Monate und 1 Schwein oder

1 Rind > 8 Monate und 2 Schafe /Ziegen >15 kg oder

1 Rind >8 Monate und 4 Lämmer/Zicklein < 15 kg

Der Landwirt muss die Schlachtabfälle mit ausgefülltem Vordruck über eine autorisierte Entsorgungseinrichtung (Container - Deponie) entsorgen. Für diesen Transport sind keine weiteren Genehmigungen notwendig.

Bei unvorhersehbaren Ereignissen, welche die sofortige Tötung des Tieres erfordern (wie Frakturen, akute Läsionen, Traumata usw.), kann der Amtstierarzt die Hausschlachtung auch in Abweichung von den laut den vorhergehenden Absätzen – Grenzen genehmigen.